

LAUFFENER BOTE

11. Woche

Gesamtausgabe

12.03.2020

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de

Hölderlinhaus für alle

21.-29.3.20

10-18 Uhr

Hölderlinhaus Lauffen a. N.

Eintritt
frei

Hölderlin.
2020

Infos & VVK:
Bürgerbüro
am Bahnhof
(07133/20770)
und im Internet:
www.lauffen.de

Veranstalter:
Stadt Lauffen a.N.

Lauffen a.N. feiert Friedrich Hölderlins 250. Geburtstag!



...ins tiefste Herz...

Konzert mit Maraile Lichdi
& Sonar Quartett

Sa **21.3.** 20 Uhr

Klosterhof Lauffen a. N.

Eintritt
frei



Theater Lindenhof Melchingen

So **22.3.** | Fr **27.3.** | Sa **28.3.**
je 19.30 Uhr

Klosterhof Lauffen a. N.

Aktuelles

■ 12 Lauffener:
Klaus-Peter Waldenberger – Ver-
walten hat auch
immer etwas mit
Gestalten zu tun (Seite 3)



■ Foto des Jahres 2019: Werner Ohsam
– Abendstimmung am Lauffener Fahr-
radweg (Seite 4)

Kultur

■ Jahresprogramm Hölderlin 2020
im Bürgerbüro kostenlos erhältlich
(Seite 7)

■ lauffen will es wissen: Wissen-
schaftstour
besucht UNESCO
Welterbe
Eiszeitkunst
(Seite 4–5)



Amtliches

■ Öffentliche Bekanntmachung der
öffentlich rechtlichen Vereinbarung
zum gemeinsamen Gutachterausschuss (Seite 10–15)
■ Öffentliche Bekanntmachung der
Genehmigung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020 (Seite 9–10)
■ Öffentliche Sitzung des Bau- und
Umweltausschusses am 18. März
2020 um 18 Uhr (Seite 15)

Senioren-
messe 50 +
abgesagt!
(Näheres S. 8)

Zwölf Lauffener

Auch im Jahr 2020 stellt der Lauffener Bote jeden Monat jeweils Menschen vor, die in Lauffen a.N. aktiv sind. Dieses Jahr geht es um Personen, die sich rund um den 250. Geburtstag von Hölderlin en-

gagieren oder einen Beitrag zur Lese- und Literaturförderung in unserer Stadt leisten. Ulrike Kieser-Hess führt hierzu zwölf Interviews. Lesen Sie in diesem Boten das dritte Porträt des Jahres 2020.



Verwalten hat auch immer etwas mit gestalten zu tun

Das Hölderlinhaus soll ein Ort der Begegnung werden, das wünscht sich Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger zu Hölderlins Geburtstag am 20. März

Der Leistungskurs Deutsch kann von Vorteil sein, wenn man einmal Bürgermeister von Lauffen am Neckar wird. Das kann Klaus-Peter Waldenberger, seit 1999 Chef der Stadtverwaltung, bestätigen. Denn am Nikolaus-Kistner-Gymnasium in Mosbach hatte der viel lesende Schüler mit der Vorliebe für Gedichtinterpretationen den ersten Kontakt zum berühmtesten Sohn unserer Stadt.

Als er sich um den Posten des Bürgermeisters in Lauffen bewarb wusste er: „Wer sich in Lauffen um das Amt des Schultheißen von Stadt und Dorf bemüht, sollte sich für Wein interessieren, idealerweise für Baudenkmale, aber unverzichtbar für Literatur“.

Denn schon um die Jahrtausendwende war dem Verwaltungsteam klar, es muss nicht nur der Weinbau gefördert und viel historische Bausubstanz saniert werden, 2020 steht ein runder Geburtstag ins städtische Haus und jetzt sogar ins Hölderlin Haus an der Nordheimer Straße 5, der 250. Geburtstag des Dichters. Für alle Verantwortlichen galt es nun dem Geburtstagskind einen würdigen Rahmen für seine Feier zu bereiten, die Voraussetzungen zu schaffen „für eine starke, eindrucksvolle Präsentation“. Einiges hat Lauffen da schon zu bieten, ein Hölderlinkunstwerk, das 2003 von dem Künstler Peter Lenk gestaltet wurde, Beschriftungen mit Hölderlin Sentenzen an Häuserwänden, ebenso wie einen Hölderlin Freundeskreis, der 2011 auf Initiative des Bürgermeisters gegründet wurde, eine Hölderlinbeauftragte der Stadt, ebenso wie Bürger, die die Vorhaben zu Ehren des Dichters ideell und auch finanziell unterstützen. „Immerhin haben wir in Lauffen den einzigen komplett authentischen Ort, an dem Hölderlin gelebt hat. Alle anderen

Bauwerke in den anderen Städten sind Nachbauten“.

Seine Stärken zum Wohle der Stadt einzusetzen ist für Klaus-Peter Waldenberger immer Ziel seiner Kommunalpolitik. Die Finanzierung, die Beschaffung von Fördergeldern für die Renovierung des Hölderlinhauses gehören da dazu, aber auch der Antrag das Haus und seine Umgebung ins Sanierungsprogramm des Landes einzubinden. Alles hat geklappt und nun kann zusammen mit dem Klosterhof ein Begegnungsort entstehen, der neben dem Gedenken an den Dichter „wir wollen uns besonders dem Menschen Hölderlin nähern“, auch eine Anlage für Konzerte, Lesungen, Trauungen, Sitzungen und vieles mehr bietet.

An die Zeit, als für ihn mit Lauffen auch die Sache mit Hölderlin immer mehr ins Blickfeld rückte, erinnert sich der Rathauschef gut, „Hölderlin wurde mir damals immer mit dem Vornamen verrückt vorgestellt“. Das wollte er so nicht stehen lassen, hat sich und seine Familie ins Hölderlinverstehen eingebunden, „wir haben im Urlaub gemeinsam schon mal das eine oder andere Gedicht auswendig gelernt“ und rät er schmunzelnd, man sollte sich einfach eines herausuchen und hinterfragen, wie er es vor einigen Jahren mit dem Gedicht „Andenken“ gemacht hat. Es spielt in Bordeaux, wo der Dichter einige Monate als Hauslehrer tätig war, und man erlebt Landschaften, Menschen, Freundschaften, ohne dass man den letzten Sinn verstehen muss – wer sind die „braunen Frauen daselbst, auf seidenem Boden“? Ist das wirklich wichtig? Große Freude hat der Schultheiß von Dorf und Stadt Lauffen an der gekonnten Fabulierkunst des Dichters, an seiner Fähigkeit durch Sprache Bilder zu erzeugen, „oft bin ich berührt von der Tonali-



tät Hölderlins. Ich habe eine Nähe zu ihm gefunden“.

Mit den verschiedensten Aktivitäten und Angeboten will die Stadt auch weiterhin die Annäherung an Hölderlin fördern. Musical, Lesungen, Konzerte, Poetry Slams, Theateraufführungen, Vorträge und Feste sind geplant. Dem Dichter will man eine Plattform schaffen, das sieht Klaus-Peter Waldenberger als Aufgabe der städtischen Verwaltung, wobei für ihn klar und wichtig ist: „Verwalten hat auch immer etwas mit gestalten zu tun“. Lauffen ist Hölderlins Geburtsstadt und dem gilt es Rechnung zu tragen, „seine Stärken für den Dichtern und das Gemeinwesen einzusetzen.“

„Ein Kulturprojekt dieser Größe ist im Gegensatz zu einer Sporthalle, einer Mensa oder einem Kindergarten in jeder Stadt in der Diskussion und kommunalpolitisch heikel“, so der Bürgermeister. Er schlägt vor, sich das bei Veranstaltungen und im Bürgerbüro kostenlos verfügbare Jahresprogramm Hölderlin 2020 zu besorgen. Auf 280 Seiten werden über 600 Veranstaltungen in ganz Deutschland vorgestellt. „Dann kann man sich ein eigenes Urteil bilden, ob sich die Geburtsstadt Lauffen in diesem Jahr zu viel oder zu wenig engagiert.“

Text u. Foto: Ulrike Kieser Hess

Foto des Jahres 2019

Werner Ohsam – Abendstimmung am Lauffener Fahrradweg

Ihr Foto des Jahres 2019:	Anzahl	
	absolut	relativ
März: Werner Ohsam – Abendstimmung am Lauffener Fahrradweg	22	25,00 %
Juni: Ulrich Seidel – Felder mit Himmel zwischen Lauffen a.N. und Nordheim	15	17,05 %
Juli: Werner Ohsam – Ein Ort zum Verweilen	11	12,50 %
September: Ursula Kost – Flora am Neckarufer	8	9,09 %
Mai: Gudrun Cremer – Klatschmohn am Lauffener Neckarufer	7	7,95 %
April: Birgit Nollenberger – Collage Stadtmauer und Altes Heilbronner Tor	5	5,68 %
Oktober: Alexandra Lell – Der typische Lauffener Ausblick	5	5,68 %
Februar: Ursula Kost – Büchertauschzelle	4	4,55 %
August: Monika Eberhard – Sonnenuntergang im Freibad	3	3,41 %
Januar: Ulrich Seidel – Lauffen im Winter	3	3,41 %
November: Gudrun Cremer – Herbstfarben im alten Friedhof	3	3,41 %
Dezember: Günter Gäida – Kunst am Kies	2	2,27 %

Auswertung für die Wahl zum Foto des Jahres 2019



Foto des Jahres 2019

Wir bedanken uns bei allen Fotografen für die vielen schönen Fotos 2019 und bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mit zum Foto des Jahres abgestimmt haben. Eine Eh-

rung wird im am Mittwoch, 22. April um 19 Uhr im Klosterhof stattfinden. Aus den Einsendungen zur Abstimmung wurden folgende Gewinner eines Kalenders 2021, der alle zwölf zur Auswahl gestellten Monatsfotos enthält, gezogen: Wolfgang Trappenberg, Lauffen, Reinhard Pach, Witten, Stefanie Röst, Münchaurach.

Herzlichen Glückwunsch!

lauffen will es wissen! besucht UNESCO-Welterbe Eiszeitkunst Schwäbische Alb

lauffen will es wissen!
wissenschaftstour
organisiert von wolfgang hess

Im September 2020 ist das Erfolgsformat lauffen will es wissen wieder einmal on tour und begibt sich mitten hinein in die gegenständliche Kunst, die während der letzten Eiszeit vor rund 40.000 Jahren auf der Schwäbischen Alb entstanden ist.



Venus vom Hohle Fels, die älteste Frauenfigur der Welt, 2008 entdeckt.
(Bildquelle © urmu – Foto Johannes Wiedmann)

Bis heute gibt es weltweit keine andere Region, die besser belegt, wie die Menschheit zu Kunst und Musik gekommen ist. Als sich die ersten modernen Menschen während der letzten Eiszeit in Europa niederließen, siedelten sie auch in den Schutz bietenden Höhlen der Schwäbischen Alb. Hier hinterließen sie die ältesten mobilen Kunstwerke der Welt, deren Bedeutung für das Verständnis der Menschheitsgeschichte und die Entwicklung der Künste weltweit einzigartig ist. Die Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ wurde 2017 in die UNESCO-Liste aufgenommen.

Unser Bus startet am **Samstag, 26. September, um 7.30 Uhr** von der Busbucht am Kies. Begleitet werden Sie von Wolfgang Hess, dem Initiator von **lauffen will es wissen**. Nach einer Fahrt von gut zwei Stunden (mit Brezelfrühstück) erreichen wir den Archäopark Vogelherd bei Nie-

derstotzingen. Dort begrüßen wir unseren wissenschaftlichen Begleiter, den Archäologen Hannes Wiedmann, der uns den ganzen Tag führt. Nach der ausführlichen Besichtigung des Archäoparks fahren wir nach Ulm, wo wir um die Mittagsstunde im Ulmer Museum das Original des Löwenmenschen bewundern, einer 31 Zentimeter hohen Skulptur. Anschließend geht es nach Blaubeuren zum Urgeschichtlichen Museum (urmu). Auf Einladung der Stadt Blaubeuren nehmen wir im urmu gegen 14 Uhr einen kleinen Imbiss ein – belegte Brötchen und Getränke. Klar, dass uns anschließend Hannes Wiedmann an seiner Wirkungsstätte eine umfassende Führung im Museum gibt. Star des Museums ist das Original der Venus vom Hohle Fels, der ältesten von Menschenhand geschaffenen Frauenfigur. Die Statuette wurde vor etwa 40.000 Jahren aus einem Mammutstoß-

zahn geschnitzt. Zum Schluss unserer Besichtigungstour gehen wir zum Sirgenstein, einem steinzeitlichen Wohnplatz. Die Sirgensteinhöhle wurde 1906 von Robert Schmidt, Universität Tübingen, ausgegraben. Für die Feldbesichtigungen sollte man gut zu Fuß sein und strapazierfähiges

Schuhwerk anhaben. Die Rückkehr in Lauffen ist gegen 20 Uhr geplant. Die Reise kostet pro Person € 49,- (Einheitspreis, inklusive Bus, Führungen und Verpflegung wie angegeben). Mindestteilnehmerzahl sind 25 Personen, Plätze gibt's für 40 Personen. Zur Reise anmelden

kann man sich telefonisch über das Büro Bürgermeister der Stadtverwaltung Lauffen a.N. Tel. 07133/10618. Sobald Sie sich angemeldet haben, bekommen Sie ein Anschreiben mit einer Zahlungsaufforderung. **Erst die Überweisung der € 49,- zählt als verbindliche Anmeldung.** ■

27. Lauffener Ferienprogramm vom 10. bis 21. August 2020

Wir brauchen Ihre Unterstützung!



Auch in diesem Jahr möchten wir den Lauffener Kindern und Jugendlichen spannende Erlebnisse im Rahmen des Ferienprogramms in der Zeit vom 10. bis 21. August 2020 anbieten. Daher ruft die Stadtverwaltung Lauffen a.N. Sie, Vereine, Institutionen und Engagierte auf, sich mit verschiedenen Programmpunkten einzubringen. Sie können sich vorstellen, einen Programmpunkt im Rahmen des Ferienprogramms anzubieten? Dann melden Sie sich möglichst zeitnah bei den Koordinatorinnen And-

rea Erhardt und Karin Faaß vormittags unter der Tel.-Nr. 106-18 oder per E-Mail an erhardta@lauffen-a-n.de oder faassk@lauffen-a-n.de. Gerne beantworten sie Ihnen weitere Fragen. Meldefrist für die Programmpunkte ist am **Freitag, 27. März 2020.** Die Lauffener Kinder und Jugendlichen werden sich sehr freuen, wenn mit Ihrer Unterstützung wieder ein umfang- und abwechslungsreiches Ferienprogramm zustande kommt, auf welches jährlich ungeduldig und mit Spannung gewartet wird. ■

„Darum wandle wehrlos fort durchs Leben und fürchte nichts“

Theater Lindenhof spielt im Klosterhof am 22., 27. und 28. März jeweils um 19.30 Uhr



Der 250. Geburtstag von Friedrich Hölderlin stiftet den Anlass, aufzurufen zur Versammlung an einem großen Tisch: Unter dem Motto „Darum wandle wehrlos fort durchs Leben, und fürchte nichts!“ macht sich das Theater Lindenhof Melchingen dazu auf, unsere Gegenwart anhand des Werks von Friedrich Hölderlin freudig, mutig und aufrichtig zu befragen.

Karten für die drei Aufführungen im Lauffener Klosterhof am 22., 27. und 28. März gibt es im Lauffener Bürgerbüro (Tel. 07133/20770) sowie unter www.lauffen.de in drei Kategorien ab 19 €, ermäßigt 9 €. Eine Veranstaltung der Stadt Lauffen a.N.

Nach ihrer Produktion *In weiter Ferne, der Mensch* (Theater Lindenhof 2017) setzen der Regisseur Philipp Becker und der Stuttgarter Autor Markus Bauer ihre Beschäftigung mit Friedrich Hölderlins Werk fort. Gemeinsam mit einem Ensemble aus vier Schau-

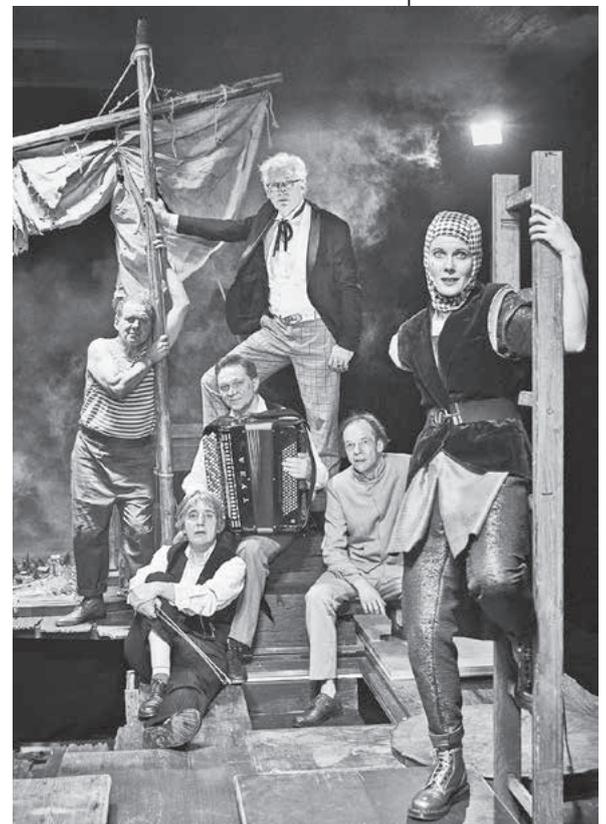
spielerInnen und zwei MusikerInnen veranstalten sie wider besseres Wissen ein Fest der Zuversicht, und ehren den Dichter und seine Kunst in einer Zeit, in der es für Pessimismus zu spät ist.

Vier Gestalten – Seher, HeldInnen, KriegerInnen, GöttInnen – „die letzten unserer Art“, in einem Raum, wie lange und warum sind sie hier? Ihre Körper sind gezeichnet von Vergangenheit. Sie kennen Hölderlins Werk, darauf richten sich ihre Hoffnungen. Ihre Gegenwart ist geprägt von Irrtümern und Irrwegen in einer Welt des Irrsinns, am Ende ihrer Zeit lesen sie wieder und wieder die „alten Spuren“. Und im Chaos des Lebens brechen sie auf, auf hoher See der Poesie:

„Langsam eilt und kämpft das freudig-schauende Chaos, Jung an Gestalt, doch stark, feiert es den liebenden Streit, Es gärt und wankt in den ewigen Schranken ...“

Wichtige Besucherinformation:

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise bietet die Stadt Lauffen a.N. allen Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit ihre gekauften Eintrittskarten bis zum Veranstaltungstag (spätestens 30 Minuten vor Vorstel-



lungsbeginn) wegen Krankheit oder anderer gesundheitlicher Bedenken im Lauffener Bürgerbüro zurückzugeben. Das bereits bezahlte Eintrittsgeld erstatten wir Ihnen zurück. ■

„... ins tiefste Herz ...“ – Geburtstagskonzert zum 250. Geburtstag Friedrich Hölderlins

Werke von Luigi Nono, Rozalie Hirs und Leoš Janáček mit Maraile Lichdi und dem Sonar Quartett



Anlässlich des 250. Geburtstags von Friedrich Hölderlin lädt die Stadt Lauffen in Kooperation mit dem Förderkreis für Neue Musik Heilbronn zu einem Geburtstagskonzert in den frisch sanierten Lauffener Klosterhof ein: Am Samstag, 21. März, um 20 Uhr musiziert dort das Sonar Quartett Berlin mit der Sopranistin Maraile Lichdi. Der Eintritt ist frei – um Spenden für die Arbeit des gemeinnützigen Vereins wird gebeten.

Zu hören sind Werke, die von Hölderlin auf verschiedene Arten inspiriert wurden. So etwa das expressiv-ätherische Streichquartett „Fragmente – Stille. An Diotima“ (1980) von Luigi Nono. Hölderlin-Gedichte und Briefe an Suzette Gontard inspirierten den Komponisten zu seinem Werk: Hier geraten das Innehalten und Verstummen zu emphatischen Momenten der Vergegenwärtigung. Die niederländische Künstlerin Rozalie Hirs, die bei dem Konzert in einem Gespräch Einblicke in ihr Werk gibt, nähert sich dem Dichter über das „Hohelied der Liebe“ und vertont ein eigenes Gedicht für Sopran/Stimme und Quartett (Auftragswerk Förderkreis Neue Musik Heilbronn). Leoš Janáčeks Streichquartett „Intime



Sopranistin Maraile Lichdi präsentiert mit dem Sonar Quartett eine Komposition von Rozalie Hirs, die im Auftrag des Förderkreises für Neue Musik Heilbronn komponiert wurde. (Foto Hirs: Bianca Sistermans)

Briefe“ (1928) setzt als schöpferischer Reflex geheimer Liebe unaussprechliches in leidenschaftliche Töne: ein erhellender Perspektivwechsel.

Maraile Lichdi singt als eine von wenigen Sopranistinnen weltweit Reimanns Solowerk „Lady Lazarus“. Mit diesem Stück gewann sie 1998 das Vorsingen für ihr Operndebüt am Staatstheater Stuttgart als Solistin in „Al gran sole carico d’amore“ von Luigi Nono unter Lothar Zagrosek und Martin Kuszej. Von 2000 bis 2009 war Maraile Lichdi als festes Ensemblemitglied am Theater der Stadt Heidelberg engagiert. Gastverträge führten sie an die Opern Frankfurt, Hannover, Oldenburg und Duisburg. Besonders als Expertin im Bereich moderner Vokalmusik hat sich Maraile Lichdi einen Namen gemacht. Sie gibt regelmäßig Meisterkurse in Karlsruhe, Schwaigern und im Chiemgau.

Seit seiner Gründung 2006 tastet das **Sonar Quartett** immer wieder die Ränder der klassischen Musik ab, es erschafft Utopien und improvisiert

Klangabdrücke, deren Nachhall schon den Weg zum nächsten notierten Werk nährt. Künstlerisch inspiriert und aufgehoben fühlen sich **Wojciech Garbowski** und **Susanne Zapf** (Violine), **Nikolaus Schlierf** (Viola) und **Cosima Gerhardt** (Violoncello) in ihrer Viersamkeit, weil sie einander ständig aufs Neue anstacheln und fordern und verschiedenste Ideen in einem Schmelztiegel heiß verkochen, was in ein lebendiges, pulsierendes Konzerterlebnis auf höchstem Niveau mündet. Die vier in Berlin lebenden Musiker verstehen sich als komponierendes Streichquartett, das weit über vermeintliche Genre Grenzen hinausgreift, indem es sich elektronischer Verstärkung und Verfremdung, aber auch der eigenen Körper bedient, etwa in Projekten mit dem Beatboxer „Mando“ oder der Komponistin Alwynne Pritchard. In eigenen Konzerten wie „Utopie Streichquartett“ und „Ränder“ haben die vier dabei ihre ideale Musik gefunden – fragil, aber unglaublich intensiv. ■

Erneuerung einer Stützwand der Deutschen Bahn



Foto: gbm

Die Deutsche Bahn erneuert in Lauffen am Neckar die Stützwand unterhalb der Bahnstrecke im Bereich des Schiffsanlegers. Die Stützwand muss aufgrund ihres Alters erneuert werden. Mit den

Arbeiten wurde die ARGE „Erneuerung Stützwand bei Lauffen“ beauftragt. Die Arbeiten beginnen Ende April 2020 und dauern voraussichtlich bis Frühjahr 2021.

Vorher müssen streng geschützte Eidechsenarten aus dem Baubereich umgesiedelt werden.

In der Dammstraße, der Kneippstraße und auf dem Neckarufertweg wird Baustellenverkehr stattfinden. Der Schiffsanleger der Fa. Personenschiffahrt Stumpf ist zu den Schiffsanlegertagen zugänglich.

Zu bestimmten Zeiten ist Baustellenlärm, insbesondere bei Bohr- und Rammarbeiten, leider unvermeidlich.

Die Baufirma wird den Lärm soweit möglich minimieren. Die Baufirma ist bemüht, Beeinträchtigungen für die Bürger so gering wie möglich zu halten.

Die Deutsche Bahn bittet die Anlieger und Passanten um Verständnis und Vorsicht.

Bei Problemen können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden: für die ARGE „Erneuerung Stützwand bei Lauffen“: Heiko Grabowski unter 0151/54468383

für die Deutsche Bahn: Herr Mock: Telefon: 0721/9387483, E-Mail: Anton.Mock@deutschebahn.com ■

Eine besondere Steillagenwanderung und interessante Gästeführungen warten auf Sie!

Gästeführung durch das Lauffener Dorf & Dörfle am Samstag, 14. März um 15 Uhr

Diese öffentliche Führung zeigt den Gästen Orte und schildert Ereignisse, die eng mit den Personen Hölderlin und Regiswindis verbunden sind. Friedrich Hölderlin: Der berühmte, 1770 in Lauffen geborene Dichter und Philosoph. Das siebenjährige Mädchen Regiswindis: Nach dem gewaltsamen Tod im Jahre 839 stieg sie um 1000 zur Ortsheiligen auf. Beide Personen haben die Entwicklung von Lauffen bis in die heutige Zeit maßgeblich geprägt.



Regiswindiskirche Foto: Sven Deininger aus dem Wettbewerb zum Foto des Jahres 2019

Die im „Dorf“ gelegene Skulpturengruppe „Hölderlin im Kreisverkehr“ symbolisiert anschaulich Hölderlins Leben in den Spannungsfeldern Dichtkunst, Liebe, Macht bzw. Politik – seinerzeit und auch jetzt – kein leichtes Unterfangen. Jenseits des Flüsschen Zaber liegt im „Dörfle“ das Klosterareal, welches in rund 1000 Jahren eine sehr wechselvolle Geschichte durchgemacht hat. Und das Mädchen Regiswindis war nach der Heiligsprechung die Namensgeberin für den Bau (ab 1227) der damals wie heute imposanten Kirche. Bis zur Reformation (1517) war die Regiswindiskirche Ziel von Wallfahrten. In der benachbarten Regiswindiskapelle kann der Steinsarg der Regiswindis besichtigt werden.

Das Nachwirken vom Dichter Hölderlin und der ehemaligen Ortsheiligen Regiswindis können Gäste zusammen mit dem Stadtführer Klaus Koch ergehen. Die ca. zweistündige Führung am Samstag, 14. März, startet um 15 Uhr am Parkplatz 6 „Hagdol“ in der Nordheimer Straße, 74348 Lauffen. Die Kosten betragen 5 € je Person, Kinder nehmen kostenfrei teil. Infos bei Gästeführer Klaus Koch, Tel. 0152/27784713 bzw. E-Mail Klaus.Koch@Lauffen.de.

Zwei Führungen durch die Lauffener Burg am Sonntag, 15. März um 15 Uhr und 15.45 Uhr



Rathausburg in der Kugel – Ursula Schreckenhöfer, aus dem Wettbewerb zum Foto des Jahres 2019

Erstmals in diesem Jahr macht Gästeführerin Terezia Berghe zwei öffentliche Führungen durch die Lauffener Grafenburg: Am Sonntag, 15. März, um 15 und um 15.45 Uhr.

Die Führungen gehen durch das Museum und die Burg; sie dauern jeweils ca. 30 Minuten. Die Grafen von Lauffen – auch Popponen genannt – waren bis zu ihrem Aussterben männlicherseits um 1219 als Amtsträger des Reiches ein einflussreiches Adelsgeschlecht im Neckartal von Lauffen bis hin nach Heidelberg. Erläutert wird die Entstehung der Burg der Grafen von Lauffen mit dem heute noch vollständig erhaltenen Wohnturm aus dem 11. Jahrhundert. Im Museum stellen Ausstellungsstücke den Alltag der damaligen Salierzeit anschaulich und zum Anprobieren dar. Der Eintritt für Erwachsene beträgt 2 €, Kinder dürfen kostenfrei teilnehmen. Die Führungen starten in 74348 Lauffen a.N. im Rathaushof in der Rathausstr. 10. Informationen bei Gästeführerin Terezia Berghe, Tel. 0151/71214402 bzw. E-Mail T-Berghe@gmx.de.

Samstag, 21. März um 15 Uhr Führung durch die Lauffener Steillagen

Treppauf, treppab geht es durch historische Terrassenweinberge. Da gibt es tiefe Lettenkeupergruben, alte Denksteine sowie herrliche Aussichtsstellen. Man erhält Einblick in die großartige bauliche Leistung der Mäuerleswengert und die Arbeit der Weingärtner.



Teilnahmevoraussetzungen: Festes Schuhwerk, Trittsicherheit, Schwindelfreiheit. Treffpunkt: 15 Uhr am Parkplatz Hagdol, 5 Euro Teilnahmegebühr. Anmeldung bei Dr. Bernhard Enzel unter Tel. 07133/15194.

Jahresprogramm Hölderlin 2020 kostenlos im Bürgerbüro erhältlich



Im Jahresprogramm Hölderlin 2020 werden auf über 280 Seiten weit über 600 Veranstaltungen zum 250. Geburtstag von Friedrich Hölderlin in ganz Deutschland vorgestellt. Holen Sie sich das Jahresprogramm, das auch bei Veranstaltungen kostenlos ausliegt, und suchen Sie sich Ihre ganz persönliche Hölderlin-Veranstaltung, die Sie besuchen möchten, aus. ■

„50+ von A bis Z, Dabeisein Mitmachen Informieren“ in Lauffen a.N. am Sonntag den 29. März – Abgesagt

Die Messe wird auf einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 verschoben!

Da sich im Moment das Coronavirus rasant in Baden-Württemberg, und insbesondere im Landkreis Heilbronn, ausbreitet und ein Ende der Ansteckungswelle noch nicht abzusehen ist, hat sich die Stadtverwaltung, vor allem auch mit Blick auf die Zielgruppe der Veranstaltung, dazu entschieden, die Messe „50+ von A bis Z, Dabeisein Mitmachen Informieren“ abzusagen.

Die Messe wird zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr stattfinden. ■



Leben retten durch eine Blutspende beim DRK



Blut ist ein lebenswichtiges Organ, das nicht künstlich hergestellt werden kann. Für viele Patienten sind Blutspenden überlebenswichtig und ohne Alternative. Täglich werden nahezu 15.000 Blutspenden zur Versorgung der Patienten in den deutschen Kliniken benötigt. Hier bittet der DRK-Blutspendedienst um Ihre Hilfe. Bitte spenden Sie Blut am

Mittwoch, 25. März von 15.30 bis 19.30 Uhr Reblandhalle, Reblandstr. 31, 74382 Neckarwestheim

Alternative Blutspendetermine und weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800/1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen. ■

Willkommen im Kino!

Montag. 16.03.2020

Stadthalle

Lauffen a.N



Die Eiskönigin 2

17.00 Uhr / 3 €

Im neuen Abenteuer genießen die Schwestern Anna und Elsa ihr ruhiges Leben in Arendelle. Bis eines Tages eine eigenartige Unruhe Elsa ergreift und eine geheimnisvolle Stimme sie in den Wald lockt. Zusammen mit Anna, Olaf, Sven und Kristoff bricht sie auf, das Rätsel des Lockrufs zu ergründen. Dabei trifft die Crew nicht nur das Volk des Waldes und andere neue Weggefährten, auf ihrer abenteuerlichen Reise müssen Elsa und Anna einmal mehr zusammenhalten und füreinander mit Mut, Vertrauen und Schwesternliebe einstehen.

Fortsetzung des Oscar prämierten Animationsfilm



Empfohlen ab 8 Jahren!

USA 2019 / 103 Min. / FSK: 0



Die schönste Zeit unseres Lebens

20:00 Uhr / 5 €

Victor ist Karikaturist im Ruhestand und ein zynischer Miesepeter. Seine Ehefrau Marianne betrügt ihn. Viktor hat derweil nur einen Wunsch: Er will wieder 25 sein und den Tag erneut erleben, an dem er Marianne kennengelernt hat. Und so probiert er eine Geschäftsidee aus und lässt sich mittels Schauspielern und Kulissen an diesen Tag zurück versetzen. Doch es wird gefährlich, als die Illusion zu schön wird, um sie wieder loszulassen.

Mitreißende Komödie voller Lebenslust, Charme und Esprit!

Regie: Nicolas Bedos

Frankreich 2019 / 115 Min. / FSK: 0



MFG
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Little City 10
3. bis 7. August**

Die Vorbereitungen für den Anmeldestart laufen auf Hochtouren.

10. Lauffener Kinderspielstadt



03.08.2020–07.08.2020

Momentan arbeiten wir fleißig daran, dass wir die Homepage für die Anmeldung der Betreuer/innen und der Bürger/innen öffnen können. Sobald wir ein genaues Datum für den Anmeldestart wissen, geben wir dieses auf unserer Homepage unter www.littlecitylauffen.de/news und im Lauffener Boten bekannt.

Aktuell ist leider noch keine Anmeldung möglich.

Wir freuen uns jetzt schon auf eine tolle Kinderspielstadtwoche, für das Orgateam Little City Doris Scheibner



Märchen im Burgturm am Dienstag, 17. März um 19 Uhr

Von Musik



Zur nächsten Märchenstunde für Erwachsene laden die Märchenfreunde um Heide Böhner am Dienstag, 17. März um 19 Uhr in den Burgturm ein. Sie lesen Märchen von Musik.

Zum Tanz auf dem Ball bittet der Königssohn das Aschenbrödel. Aber was ist ein Tanz ohne Musik? Beides ist allgegenwärtig im Leben und so auch im Märchen: der berauschende Tanz der Feen, der schauerliche

Teufelstanz oder der Totentanz im bleichem Licht des Mondes. Zauberinstrumente zwingen zum Tanzen, bringen die Wahrheit ans Licht oder lassen putzige Ferkelchen einen Reigen schreiten, um die Angebetete zu gewinnen.

Lauschen Sie den Märchenfreunden bei Tee und Gebäck.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende für Kinderhilfsprojekte wird gebeten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 25.02.2020 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 05.02.2020 für das Haushaltsjahr 2020 erlassenen Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt. Der auf 3.600.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 werden ab Freitag, den 13.03.2020 bis Donnerstag, den 24.03.2020 (je einschließlich) im Rathaus, Rathausstr. 10, Lauffen a.N., Zimmer 26 öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Stadt Lauffen a.N.

Landkreis Heilbronn

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.02.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen | EUR |
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 28.534.900 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | -28.022.100 |

- | | |
|---|-------------|
| 1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von | 512.800 |
| 1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von | 0 |
| 1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von | 512.800 |
| 1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 |
| 1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 |
| 1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von | 0 |
| 1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von | 512.800 |
| 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen | |
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 27.885.400 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | -26.016.700 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | 1.868.700 |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 5.146.000 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | -10.419.000 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -5.273.000 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -3.404.300 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 3.600.000 |

- | | |
|--|----------|
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | -205.500 |
|--|----------|

- | | |
|---|-----------|
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 3.394.500 |
|---|-----------|

- | | |
|--|--------|
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -9.800 |
|--|--------|

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.600.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v. H. |
|---|-----------|

- | | |
|--|----------------------------------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v. H. der Steuermessbeträge; |
|--|----------------------------------|

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 355 v. H. |
|------------------------------|-----------|

der Steuermessbeträge;

Lauffen a.N., den 06.03.2020

Gez Waldenberger, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande kommen, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und deren Genehmigung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 GKZ zwischen der Stadt Weinsberg und den Städten und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen a.N., Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192–197 BauGB

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 26.02.2020 die zwischen der Stadt Weinsberg und den Städten und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen a.N., Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot am 15.01.2020 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB, zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Stadt Weinsberg als erfüllende Gemeinde gem. § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Stadt Weinsberg als erfüllende Gemeinde

zwischen den Städten und Gemeinden

1. Stadt Weinsberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Thoma
Marktplatz 11 in 74189 Weinsberg
2. Gemeinde Abstatt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Zenth
Rathausstr. 30 in 74232 Abstatt
3. Stadt Beilstein
vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Holl
Hauptstr. 19 in 71717 Beilstein
4. Gemeinde Eberstadt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stephan Franczak
Hauptstr. 39 in 74246 Eberstadt
5. Gemeinde Ellhofen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Rapp
Kirchplatz 1 in 74248 Ellhofen
6. Gemeinde Flein
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Krüger
Kellergasse 1 in 74223 Flein
7. Gemeinde Ilsfeld
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Knödler
Rathausstr. 8 in 74360 Ilsfeld
8. Stadt Lauffen am Neckar
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger
Rathausstr. 10 in 74348 Lauffen a.N.
9. Gemeinde Lehrensteinsfeld
vertreten durch Herrn Bürgermeister Björn Steinbach
Ellhofener Str. 2 in 74251 Lehrensteinsfeld
10. Stadt Löwenstein
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Schifferer
Maybachstr. 32 in 74245 Löwenstein
11. Gemeinde Neckarwestheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jochen Winkler
Marktplatz 1 in 74382 Neckarwestheim
12. Gemeinde Obersulm
vertreten durch Herrn Bürgermeister Tilman Schmidt
Bernhardstr. 1 in 74182 Obersulm
13. Gemeinde Talheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Gräßle

Rathausplatz 18 in 74388 Talheim

14. Gemeinde Untergruppenbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Vierling
Kirchstr. 2 in 74199 Untergruppenbach
15. Gemeinde Wüstenrot
vertreten durch Herrn Bürgermeister Timo Wolf
Eichwaldstr. 19 in 71543 Wüstenrot

Präambel:

Die Städte und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot, nachfolgend „abgebende Gemeinden“ genannt, übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen zur Erfüllung nach § 25 Abs. 1 GKZ auf die Stadt Weinsberg zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1

Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Stadt Weinsberg als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Stadt Weinsberg ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und

die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Stadt Weinsberg nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.

- (2) Die abgebenden Gemeinden bleiben jeweils „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (3) Die Stadt Weinsberg hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Stadt Weinsberg hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachter zu stellen.

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Stadt Weinsberg kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Weinsberg und für die abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
 soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB erforderlich ist.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Weinsberg das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Stadt Weinsberg.
- (3) Den abgebenden Gemeinden ist die diesem Vertrag als Anlage beigefügte „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der abgebenden Gemeinden bekannt. Sie stimmen ihr hiermit zu.
- (4) Die Stadt Weinsberg kann im Geltungsbereich der Erstreckungssatzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse

der Verwaltungsgebührensatzungen jeweils mit Wirkung zum 31.03.2020 aufzuheben.

§ 3

Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Stadt Weinsberg erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften erstmals zum Stichtag 31.12.2022. Zum Stichtag 31.12.2020 werden die Bodenrichtwerte in der bisher angewandten Methodik abgeleitet. Zum Stichtag 31.12.2021 werden erstmals rechtssichere Bodenrichtwerte abgeleitet.
- (2) Die Stadt Weinsberg erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Stadt Weinsberg gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den abgebenden Gemeinden innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form, jedoch erstmals für das Jahr 2022.

§ 4

Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Weinsberg mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) im Geodatenformat mit Hauskoordinaten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser ...),
 - Höhenlinien,

- Orthofotos,
- Schutzgebiete,
- Altlastenkataster auf DVD vom 18.01.2016,
- sonstige Karten zu kommunalen Satzungen mit den zugehörigen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.

- (2) Die abgebenden Gemeinden stellen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten in digitaler Form zur Verfügung, sofern diese nicht durch direkten Zugriff der Mitarbeiter der Geschäftsstelle digital zugänglich sind. Hierzu gehören unter anderem die

- Bauakten,
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten.

Die abgebenden Gemeinden benennen der gemeinsamen Geschäftsstelle bis zum 01.01.2020 einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

- (3) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (4) Die, bei den abgebenden Gemeinden, eingehenden Urkunden sowie die in Abs. 3 genannten Unterlagen, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt und für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind, werden von diesen spätestens innerhalb zwei Wochen in elektronischer Form oder hilfsweise in einem verschlossenen Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Weinsberg weitergeleitet.

- (5) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2019 werden von den abgebenden Gemeinden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weinsberg zur Verfügung gestellt.
- (6) Für sämtliche Anfragen an den Gutachterausschuss, die sich auf die Zeit vor dem Stichtag 31.12.2019 beziehen ist die jeweilige abgebende Gemeinde selbst auch in Zukunft zuständig.

§ 5

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Weinsberg ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Weinsberg benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 6

Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss, Erstattung von Gutachten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Weinsberg ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Weinsberger Tal und Schozachtal“ nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Weinsberg in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt. Die maximale Anzahl der Gutachter je Stadt bzw. Ge-

meinde ist an die jeweilige Einwohnerzahl gekoppelt, die unter § 10 Abs. (1) auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (Stand 30.06.2019) dargestellt ist. Folgende maximale Anzahl an Gutachtern in Abhängigkeit der Einwohnerzahl ist maßgeblich:

- bis 5.000 Einwohner = 2 Gutachter
- 5.000 bis 10.000 Einwohner = 3 Gutachter
- über 10.000 Einwohner = 4 Gutachter

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beträgt die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde:

- Stadt Weinsberg: 4
- Gemeinde Abstatt: 2
- Stadt Beilstein: 3
- Gemeinde Eberstadt: 2
- Gemeinde Ellhofen: 2
- Gemeinde Flein: 3
- Gemeinde Ilfeld: 3
- Stadt Lauffen am Neckar: 4
- Gemeinde Lehrensteinsfeld: 2
- Stadt Löwenstein: 2
- Gemeinde Neckarwestheim: 2
- Gemeinde Obersulm: 4
- Gemeinde Talheim: 2
- Gemeinde Untergruppenbach: 3
- Gemeinde Wüstenrot: 3

Die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde kann bei sich ändernden Einwohnerzahlen entsprechend angepasst werden, erstmalig jedoch zum 01.04.2024.

- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Weinsberg nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von den abgebenden Gemeinden bis zum 30.12.2019 vorgeschlagen. Die Städte und Gemeinden wählen die Gutachter vorrangig nach deren Sachkunde aus. Es sind keine Personen auszuwählen, welche hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 S. 1 BauGB).
- (4) Für jede Stadt bzw. Gemeinde im gemeinsamen Gutachterausschuss ist ein stellvertretender ehrenamtlicher Vorsitzender des

Gutachterausschusses zu bestellen.

- (5) Bei der Erstattung von Gutachten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 1 GuAVO). Bei der Erstattung von Gutachten im Gebiet des gemeinsamen Gutachterausschusses wird der Vorsitzende, mindestens ein Gutachter aus der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde, auf dessen Gemarkung das Gutachten zu erstatten ist sowie ein weiterer Gutachter aus einer anderen Stadt bzw. Gemeinde des gemeinsamen Gutachterausschusses tätig.
- (6) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (7) Da die abgebenden Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192–197 BauGB auf die Stadt Weinsberg übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 31.03.2020 abzuberufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO). Die Stadt Weinsberg verpflichtet sich, die von den abgebenden Gemeinden vorgeschlagenen Gutachter (Abs. 3) für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2024 (Ende der regulären Amtszeit des gemeinsamen Gutachterausschusses) zu bestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO). Ab dem 01.04.2020 setzt sich der gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Weinsberg regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern der Städte bzw. Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Weinsberg und Wüstenrot zusammen. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses obliegt der Stadt Weinsberg. Seine Stellvertreter sind unabhängig vom Beststellungszeitpunkt jeweils gleich berechtigt. Die Amtszeit dieses gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 31.03.2024.

§ 7**Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Weinsberg eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal“.**§ 8****Übergang der Aufträge**

(1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Stadt Weinsberg und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen ab dem 01.04.2020 zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 9**Personal- und Sachmittelausstattung**

(1) Die Stadt Weinsberg verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).

(2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Weinsberg.

§ 10**Kostenbeteiligung**

(1) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Weinsberg entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern [1]. Dieser wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt festgestellt:

Stadt Weinsberg: 12.282 Einwohner (11,99%)
 Gemeinde Abstatt: 4.839 Einwohner (4,72%)
 Stadt Beilstein: 6.238 Einwohner (6,09%)
 Gemeinde Eberstadt: 3.127 Einwohner (3,05%)
 Gemeinde Ellhofen: 3.721 Einwohner (3,63%)
 Gemeinde Flein: 7.105 Einwohner (6,93%)
 Gemeinde Ilfeld: 9.590 Einwohner (9,36%)
 Stadt Lauffen am Neckar: 11.766 Einwohner (11,48%)
 Gemeinde Lehrensteinsfeld: 2.571 Einwohner (2,51%)
 Stadt Löwenstein: 3.397 Einwohner (3,32%)

Gemeinde Neckarwestheim: 3.937 Einwohner (3,84%)

Gemeinde Obersulm: 13.884 Einwohner (13,55%)

Gemeinde Talheim: 4.959 Einwohner (4,84%)

Gemeinde Untergruppenbach: 8.314 Einwohner (8,11%)

Gemeinde Wüstenrot: 6.742 Einwohner (6,58%)

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2023 und danach im Abstand von 3 Jahren jeweils zum 01.01. zum Stand zum 30.09. des Vorjahres berücksichtigt.

(2) Der Kostenverteilungsschlüssel wird auf Grundlage des bei der gemeinsamen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Weinsberg zur Erfüllung der Aufgaben tatsächlich entstandenen Aufwands je Gebietskörperschaft zum 01.05.2024 überprüft.

(3) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Weinsberg wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

- Hierzu gehören alle mit
- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
 - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

- Hierzu gehören alle mit
- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Personal- und Sachaufwendungen sind unter anderem:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,

- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,

- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen

- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,

- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

(4) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden können von der Stadt Weinsberg als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Weinsberg in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die abgebenden Gemeinden zur Zahlung fällig.

(5) Die Kosten zur Gründung des gemeinsamen Gutachterausschusses, wie unter anderem Miete, EDV-Ausstattung, Personalkosten, Beratungs- und Anwaltskosten, werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern auf die abgebenden Gemeinden verteilt und zum 01.04.2020 abgerechnet.

(6) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 11**Laufzeit, Kündigung**

(1) Die vorliegende Vereinbarung beginnt am 01.04.2020 und endet am 31.03.2028. Danach verlängert sich die Vereinbarung fortwährend um weitere 4 Jahre, falls sie nicht innerhalb der Kündigungsfrist gem. Abs. 3 von einem der Beteiligten gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Alle Vertragspartner haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform). Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.

(4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Weinsberg Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 12

Schriftform, Ausfertigungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:

- zwei für die Stadt Weinsberg
- jeweils zwei für die Städte und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot
- eine für das Landratsamt Heilbronn (Rechtsaufsichtsbehörde) (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ).

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

(2) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festge-

legt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14

Wirksamkeit der Vereinbarung

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat dieser Vereinbarung am 19.11.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat dieser Vereinbarung am 19.11.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt hat dieser Vereinbarung am 17.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen hat dieser Vereinbarung am 14.11.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Flein hat dieser Vereinbarung am 12.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat dieser Vereinbarung am 26.11.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat dieser Vereinbarung am 04.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lehrensteinsfeld hat dieser Vereinbarung am 19.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Löwenstein hat dieser Vereinbarung am 05.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckarwestheim hat dieser Vereinbarung am 04.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm hat dieser Vereinbarung am 18.11.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Talheim hat dieser Vereinbarung am 02.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Untergruppenbach hat dieser Vereinbarung am 12.12.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenrot hat dieser Vereinbarung am 26.11.2019 zugestimmt.

(2) Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat dieser Vereinbarung am 17.12.2019 zugestimmt.

(3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Landratsamt Heilbronn (§ 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 GKZ).

(4) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.04.2020, rechtswirksam.

(5) Die Stadt Weinsberg teilt der Zentralen Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Weinsberg, 15.01.2020

Stadt Weinsberg,

vertreten durch den Bürgermeister Stefan Thoma

Gemeinde Abstatt,

vertreten durch den Bürgermeister Klaus Zenth

Stadt Beilstein,

vertreten durch den Bürgermeister Patrick Holl

Gemeinde Eberstadt,

vertreten durch den Bürgermeister Stephan Franczak

Gemeinde Ellhofen,

vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Rapp

Gemeinde Flein,

vertreten durch den Bürgermeister Alexander Krüger

Gemeinde Ilsfeld,

vertreten durch den Bürgermeister Thomas Knödler

Stadt Lauffen am Neckar,

vertreten durch den Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger

Gemeinde Lehrensteinsfeld,

vertreten durch den Bürgermeister Björn Steinbach

Stadt Löwenstein,

vertreten durch den Bürgermeister Klaus Schifferer

Gemeinde Neckarwestheim,

vertreten durch den Bürgermeister Jochen Winkler

Gemeinde Obersulm,
vertreten durch den Bürgermeister
Tilman Schmidt

Gemeinde Talheim,
vertreten durch den Bürgermeister
Rainer Gräble

Gemeinde Untergruppenbach,
vertreten durch den Bürgermeister
Andreas Vierling

Gemeinde Wüstenrot,
vertreten durch den Bürgermeister
Timo Wolf

[1] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 30.06.2019

3. Hinweis:

Diese Informationen stehen zum Nachlesen und Download auf der Homepage der Stadt Lauffen a.N. unter Wohnen und Arbeiten -> Bauen & Sanieren -> Geschäftsstelle Gutachterausschuss bereit.

Auszug aus dem Grundbuch online beantragen

Ab sofort können Einwohner in Baden-Württemberg Grundbuchauskünfte auf der gebührenfreien Homepage des Landes Baden-Württemberg online anfordern. Hierzu hat das Justizministerium Baden-Württemberg eine entsprechende Homepage freigeschaltet.

Bisher mussten Einwohner die Auskünfte über Rechtsverhältnisse an einem Grundstück persönlich bei den Grundbucheinstellen beantragen.

Unter der gebührenfreien Homepage

www.grundbuchausdruck-bw.de des Landes kann nun bei einem der 13 Grundbuchämter online eine Auskunft beantragt werden. Nach wie vor muss aber bei der Beantragung der Einsichten und Auskünfte ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden. Die Gebühren für einen **einfachen (unbeglaubigten) Grundbuchausdruck** betragen **pro Auszug 10 €** und für einen **amtlichen (beglaubigten) Grundbuchausdruck pro Auszug 20 €**.

des Rathauses statt. Die interessierte Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Bekanntgaben
2. Bausachen:
 - a) Umnutzung des ehemaligen Bahnwärterhäusle als Wohnraum für Saisonarbeiter: Rückbau Dach Querbau mit anschließender Aufstockung, Rückbau Anbau mit anschließender Erneuerung Baugrundstück: Im Rieder 4
– Vorlage 2020 Nr. 37

- b) Sonstige
 3. Verschiedenes
 4. Anfragen
- Die Vorlagen können Sie bei Frau Kast im Rathaus oder unter [www.lauffen.de/Rathaus/Der Gemeinderat/Sitzungen LARIS](http://www.lauffen.de/Rathaus/Der_Gemeinderat/Sitzungen_LARIS) einsehen.

Landratsamt Heilbronn

Der Abfallwirtschaftsbetrieb informiert:



Annahme von Rasenschnitt und Laub – ab Samstag, 14. März auf dem Häckselplatz
Ab 14. März können Privatanlieferer wieder Rasenschnitt und Laub aus Hausgärten kostenfrei auf den Häckselplätzen des Landkreises Heilbronn abgeben. Das Material wird bis einschließlich Dezember in

Containern oder Anhängern angenommen. Eine Anlieferung ist auf 0,5 m³ begrenzt. Mit der Biotonne werden neben Rasenschnitt und Laub auch andere Gartenabfälle ab Haus eingesammelt. Eine Jahresmarke für die 60 l-Biotonne kostet im Landkreis Heilbronn nur 18 €! Außerdem sind 60 l-Säcke für Gartenabfälle bei den Verkaufsstellen für Müllmarken erhältlich. Die Säcke kosten 1,50 € und können bei der Abfuhr der Biotonne bereitgestellt werden. Ansonsten können Gartenabfälle auch im eigenen Garten fachgerecht kompostiert und dadurch wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll verwertet werden. Für Fragen steht Ihnen die Abfallberatung des Landkreises unter der Rufnummer 07131/994-560 zur Verfügung.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

vom 29.02.2020 – 07.03.2020

Auswärtsgeburten

Ianis Bobu, Eltern: Dan Dumitru und Alexandra Bobu, Lauffen am Neckar, Burgunderweg 26

Dante Yuma Dölker, Eltern: Franz Martin und Cynthia Dölker, Lauffen am Neckar, Eisenbahnstraße 15

Ensar Bulmus, Eltern: Mehmet Sirin und Nazil Bulmus

Sterbefall

Oswald Warzecha, Lauffen am Neckar, Hohe Straße 11

ALTERSJUBILARE

vom 13.03.–19.03.2020

13.03.1925 Annelies Vogel, geb. Kruttschnitt, Klosterhof 3, 95 Jahre

14.03.1940 Annemarie Röckle, geb. Eichele, Klosterhof 1, 80 Jahre

14.03.1943 Anton Schmidt, Meuselwitzer Straße 10/1, 77 Jahre

15.03.1931 Daniel Bartel, Karlstraße 60, 89 Jahre

15.03.1941 Anneliese Sautter, geb. Ablaß, Charlottenstraße 45, 79 Jahre

18.03.1933 Josef Winkler, Schillerstraße 37, 87 Jahre

18.03.1943 Harald Hermann Grau, Nahe Weinbergstraße 25, 77 Jahre

19.03.1940 Josef Kritzer, Nordheimer Straße 66, 80 Jahre

Bau- und Umweltausschuss

Die nächste öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses findet am Mittwoch, den 18. März um 18 Uhr im großen Sitzungssaal